

Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz

714297
Az. 01-26

Düsseldorf, 5. März 2007

Die Kirchenleitung hat am 1./2. März 2007 folgende Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz

Vom 1./2. März 2007

Auf Grund von § 36 des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 2007 erlässt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1 Wahlberechtigung

Zu Absatz 1

1. Das Wahlverfahren beginnt für alle Kirchengemeinden einheitlich am Sonntag, 28. Oktober 2007, mit der ersten Abkündigung des Wahlverfahrens (§ 14 Abs. 2 PWG) und mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§§ 13, 14 PWG).
2. Mitglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.
3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes zwischen Beginn des Wahlverfahrens und Wahltag bleibt das Wahlrecht in der bisherigen Kirchengemeinde für diese Wahl erhalten.
4. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Ev. Kirche im Rheinland (siehe Anhang).
5. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
6. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (Militärseelsorge) gilt § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).
7. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde in der Ev. Kirche im Rheinland fort (§ 11a Abs. 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).
8. Wahlberechtigt sind auch unter 16-Jährige, die konfirmiert sind.
9. Getaufte Religionsmündige, die in die Kirchengemeinde aufgenommen sind, sind den konfirmierten Mitgliedern der Kirchenordnung gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Wenn ein Pfarrbezirk in Wahlbezirke aufgeteilt ist, ist bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben haben, zu klären, zu welchem Wahlbezirk sie gehören (vgl. § 2 Abs. 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG).

Zu § 2 Wählbarkeit

Zu Absatz 1 Satz 1

1. Die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 43 bis 48 der Kirchenordnung.
2. Mitglieder der Kirchengemeinde, die erst im Verlauf der vierjährigen Amtszeit das 75. Lebensjahr vollenden, sind wählbar.
3. Zivildienstleistende sind als Presbyterinnen und Presbyter wählbar, da sie keine beruflich Mitarbeitenden im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind.

Zu Absatz 1 Satz 2

Vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk, als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 20 Abs. 2 PWG). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2

1. Zum Presbyteramt wählbar sind auch jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen, sowie Prädikantinnen und Prädikanten.
Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie. Professorinnen und Professoren der Theologie sind solche an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat. Nicht wählbar sind Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.
2. Wegen der Wahlfähigkeit der beruflich Mitarbeitenden vgl. § 2 Mitarbeiterwahlgesetz (MWG).

Zu § 5 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Zu Absatz 2

Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung kann die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.

Zu § 6 Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Die Mindestzahlen der Presbyterinnen und Presbyter gem. § 5 Abs. 1 PWG bzw. Art. 18 der Kirchenordnung sind auch in diesem Fall zu beachten.

Zu § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke

Zu Absatz 1

1. Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
2. Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind. Es kann auch nur ein Wahlbezirk gebildet werden, der das gesamte Gebiet der Kirchengemeinde umfasst.

Zu § 9 Wahlverzeichnis

Zu Absatz 1

1. In das Wahlverzeichnis sind außerdem eine laufende Nummer und ein Raum für Bemerkungen, wie z.B. den Konfirmationsvermerk für die unter 16-Jährigen aufzunehmen.
2. Unter „Anschrift“ ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde, § 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz (GZG). Sie sind dem Wahlbezirk ihrer Pfarrstelle zuzuordnen.
4. Das Wahlverzeichnis muss zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden.
5. Vor Auslegung muss eine Ergänzung oder Korrektur des Wahlverzeichnisses unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:
 - Erreichen der Altersgrenze,
 - Todesfall,
 - Austritt aus der Kirche,
 - Zuzug, Aufgabe des Wohnsitzes oder Wohnungswechsel innerhalb der Kirchengemeinde,
 - Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde oder der Wahlbezirke/Stimmbezirke,
 - Eintragung der Mitglieder der Kirchengemeinde, die spätestens zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 PWG erfüllen werden,
 - Konfirmationsjahr.
6. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist bei der Verwendung einer Kartei der Mitglieder der Kirchengemeinde als Wahlverzeichnis darauf zu achten, dass vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffende Karteikarte gewährt werden. Beantragen andere Mitglieder der Kirchengemeinde eine Einsichtnahme, weil sie sich vergewissern wollen, dass von ihnen zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde tatsächlich im Wahlverzeichnis stehen, so muss die Auskunft darauf beschränkt werden.

Zu § 10 Terminplan

1. Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, die Wahl in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.

2. Ein Wahlverfahren außerhalb des Turnus kommt insbesondere bei Veränderungen von Kirchengemeinden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Betracht, die in der Zeit von drei Monaten vor Beginn des turnusmäßigen Wahlverfahrens bis sechs Monate nach dem turnusmäßigen Wahltermin stattfinden.

In diesen Fällen muss das Wahlverfahren spätestens ein Jahr nach der Veränderung der Kirchengemeinden abgeschlossen sein.

Zu § 11 Beschwerde

Zu Absatz 1

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes oder des von der Kreissynode eingesetzten Wahlausschusses wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch einen Bediensteten der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ausgeführt. Bei der Zustellung durch die Post kann mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein erfolgen.

Zu § 12 Abkündigungen

„Ortsübliche Bekanntmachung“ kann bedeuten: Veröffentlichung im Gemeindebrief, Auslegung im Gemeindeamt, im Schaukasten, als Aushang, in der örtlichen Presse etc. Die genaue Art und Weise regelt das Presbyterium.

Zu § 13 Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt am Sonntag, 28. Oktober 2007, mit der ersten Abkündigung des Wahlverfahrens und mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Dies gilt auch für Kirchengemeinden, in denen mittels Kooptationsverfahren gewählt wird.

Zu § 14 Auslegung des Wahlverzeichnisses

Zu Absatz 2

Zur Art und Weise der Bekanntgabe vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 12 PWG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet auch die Verpflichtung für die unter 16-jährigen Konfirmierten sich selbst darum zu kümmern, ob sie ins Wahlverzeichnis aufgenommen wurden.

Zu § 15 Beschwerde gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

Zu Absatz 1

Die „Nichteintragung“ fällt ebenfalls unter den Begriff der „Unvollständigkeit“.

Zu § 16 Schließung des Wahlverzeichnisses

Zu Absatz 2

1. „Offenbare Unrichtigkeit“ bedeutet, dass der Irrtum für jeden klar erkennbar sein muss. Die „offenbaren Unrichtigkeiten“ können bis zum Wahltag einschließlich korrigiert werden,
2. „Amtliche Benachrichtigung“ meint nur die Benachrichtigung einer staatlichen Behörde.
3. Die Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ des Wahlverzeichnisses zu erläutern und mit Datum und Unterschrift eines Mitgliedes des Presbyteriums oder des Wahlvorstandes zu versehen.

Zu § 17 Vertrauensausschuss

Zu Absatz 2

1. Beruft das Presbyterium für jeden Wahlbezirk einen Bezirksvertrauensausschuss, so wird auch ein gesamtgemeindlicher Vertrauensausschuss gebildet. Dieser stellt gem. § 4 Abs. 2 und 3 des Mitarbeiterwahlgesetzes (MWG) die gemeinsame Vorschlagsliste für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden auf. Abweichend von Satz 1 kann mit dieser Aufgabe auch einer der Bezirksvertrauensausschüsse betraut werden.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vertrauensausschuss und eine Kandidatur für das Presbyteramt sind unschädlich. Bei der Beschlussfassung über die eigene Person gilt Art. 27 Abs. 5 der Kirchenordnung entsprechend.
3. Der Vorsitz des Vertrauensausschusses wird nicht automatisch von der vorsitzenden Person des Presbyteriums wahrgenommen.
4. Zu Buchstabe b:
Zu der Mitgliedschaft im Vertrauensausschuss vgl. auch die Ausführungsbestimmungen zu § 2 PWG.

Zu § 19 Wahlvorschlagsverfahren

Zu Absatz 1

Der Hinweis im Gesetz auf § 14 Abs. 2 PWG bedeutet das Erfordernis von zwei gottesdienstlichen Abkündigungen. Die Frist zur Benennung von Wahlvorschlägen endet am 9. November 2007.

Zu § 20 Wahlvorschläge

Der Vertrauensausschuss soll auf eine angemessene Beteiligung von Jugendlichen und allen anderen gemeindlichen Gruppen und Kreisen auf der Vorschlagsliste achten.

Zu Absatz 1

Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Vertrauensausschusses oder beim Gemeindeamt abgegeben werden. Mitglieder der Kirchengemeinde können sich selbst vorschlagen. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge im Sinne dieses Gesetzes. Die Frist gilt nicht für den Vertrauensausschuss. Er kann bis zur Abgabe der Vorschlagsliste an das Presbyterium Wahlvorschläge einbringen.

Zu Absatz 2

Vgl. die Ausführungsbestimmung zu § 2 (zu Absatz 1 Satz 2) PWG.

Zu § 21 Aufstellen der Vorschlagsliste

Zu Absatz 1

Wahlvorschläge, die nach Auffassung des Vertrauensausschusses nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind in der Vorschlagsliste nachrichtlich aufzuführen. Die endgültige Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist allein dem Presbyterium vorbehalten, vgl. § 22 Abs. 2 PWG.

Zu § 22 Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste

Zu Absatz 1

Bei seiner Entscheidung soll das Presbyterium die Voten des Vertrauensausschusses mit einbeziehen.

Zu Absatz 2

1. Zu den gesetzlichen Erfordernissen vgl. Ausführungsbestimmung zu § 2 PWG.
2. Ein Rechtsmittel können nur die Mitglieder der Kirchengemeinde einlegen, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind oder die ein anderes, nicht aufgenommenes Mitglied der Kirchengemeinde vorgeschlagen haben. Außer den im Gesetz Genannten hat kein anderes Mitglied der Kirchengemeinde die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen. Ein Rechtsmittel gegen die Aufnahme anderer Mitglieder der Kirchengemeinde in die Vorschlagsliste ist nicht gegeben.

Zu § 23 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

Der Kreissynodalvorstand entscheidet in eigenem Ermessen, ob und welche Aufsichtsmittel er nach dem Presbyterwahlgesetz einsetzt. Kriterien für die Prüfung des Kreissynodalvorstandes, ob die betreffende Kirchengemeinde sich in genügender Weise um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten bemüht hat, können Folgende sein:

- Wie viel Aufwand hat das Presbyterium betrieben?
- Welche Tradition herrscht in der Kirchengemeinde?
- Wann wurde das letzte Mal „richtig“ gewählt?
- Wie viele Presbyterinnen und Presbyter wurden durch Ergänzung des Presbyteriums nachberufen?
- Ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter höher als die Mindestzahl?

Zu Absatz 3

Ein Grund für das Aussetzen der Wahl wäre die Herabsenkung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter oder der Wechsel der Art des Wahlverfahrens.

Zu Absatz 4

Ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens eine zunächst ausreichende Vorschlagsliste später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gilt Absatz 4 entsprechend.

Zu § 24 Vorbereitung der Wahlhandlung

Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.

Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde müssen persönlich zur Wahl eingeladen werden. Es ist der Kirchengemeinde dabei überlassen, ob sie Wahlbenachrichtigungskarten oder -briefe verschickt. In beiden Fällen müssen jeweils der Name und die Nummer aus dem Wahlverzeichnis enthalten sein. Ein Beiblatt im Gemeindebrief ist nicht ausreichend. Im Falle von § 26 Absatz 5 (allgemeine Briefwahl) muss die Wahlbenachrichtigung zusätzlich die persönliche Versicherung enthalten.

Zu § 25 Wahlvorstand

Mitglieder der Kirchengemeinde, die zur Wahl stehen, können keinem Wahlvorstand angehören. Mitglieder des Wahlvorstandes können in einem beliebigen Wahlbezirksverzeichnis der Kirchengemeinde aufgeführt sein.

Zu § 26 Briefwahl

Zu Absatz 3

Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Dienstag vor dem Wahlsonntag bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Gemeindeamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung der Kirchengemeinde zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift der Kirchengemeinde zweifelsfrei mitzuteilen.

Zu Absatz 5

1. Die persönlich zu unterzeichnende Versicherung gemäß § 27 Abs. 2 PWG muss der Wahlbenachrichtigung beigelegt sein.
2. Zur Definition eines „amtlichen Wahlumschlags“ siehe Ausführungsbestimmungen zu § 27 Absatz 1 PWG.

Zu § 27 Verfahren bei der Briefwahl

Zu Absatz 1

Ein amtlicher Wahlumschlag ist ein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Umschlag.

Zu Absatz 3

Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4

Der Wahlvorstand vermerkt die erfolgte Briefwahl im Wahlverzeichnis. Ist den Briefwahlunterlagen keine vorgeschriebene Versicherung beigelegt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

Zu § 28 Wahlhandlung

Zu Absatz 1

Die Wahl kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden. Dies ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kreissynodalvorstandes möglich.

Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2

1. Vor Beginn der Wahl stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, dass die Wahlurne leer ist.
2. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.
3. Die Wählerinnen und Wähler und die Vertrauensperson sollen sich über ihre Person ausweisen können.
4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3

1. Es bleibt den Kirchengemeinden überlassen, ob die Stimmzettel in einen amtlichen (mit Siegel versehenen) Wahlumschlag gesteckt werden. Die Stimmzettel müssen jedenfalls verdeckt in die Wahlurne gelangen.
2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
 - sie nicht amtlich sind,
 - sie nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
 - sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
 - auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
 - auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
 - sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,
 - sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
 - sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.
3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4

In Wahlbezirken, in denen ausnahmsweise bezirksweise gewählt wird, können für die einzelnen Wahlbezirke verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern,

Zu § 29 Auszählen der Stimmen

Zu Absatz 1

1. „Öffentlich“ bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.
2. Die in der Wahlurne/den Wahlurnen befindlichen Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird dabei festgestellt.
3. Bei der Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand andere Presbyteriumsmitglieder und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde zur Hilfe hinzuziehen.

Zu § 30 Feststellen des Wahlergebnisses

Zu Absatz 2

1. Werden Eheleute oder Mitglieder der Kirchengemeinde der in Artikel 45 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat.
2. Trifft in den Fällen des Artikels 45 Abs. 1 der Kirchenordnung die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer oder eines beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

Zu Absatz 3

Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben.

Zu Absatz 4

1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 33 Abs. 2 PWG eine Ergänzung durch das Presbyterium durchzuführen.

Zu § 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Zu Absatz 1

1. Die Abkündigung des Wahlergebnisses soll die Nennung des Ergebnisses aller Kandidatinnen und Kandidaten, nicht nur das der Gewählten beinhalten.
2. Die Beschwerdefrist beginnt mit der zweiten Abkündigung.

Zu Absatz 2

1. Durch die Beschwerde ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 44 bis 48 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten.
Gegenstand der Anfechtung einer Wahl können nicht sein:
 - Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses,
 - Zurückweisung eines Wahlvorschlages.

2. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat das Presbyterium bzw. der Kreissynodalvorstand oder der von der Kreissynode eingesetzte Wahlausschuss den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan auf.

Zu § 32 Amtseinführung

1. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter sollen möglichst an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.
2. Maßgebend für das Datum der Neubildung des Presbyteriums ist der Einführungstermin der Presbyteriumsmitglieder. Bei mehreren Einführungsterminen ist der letzte Einführungstermin der Kirchengemeinde maßgebend.

Zu § 33 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

Zu Absatz 2

Mit dem Abschluss des Wahlverfahrens gem. § 33 Abs. 2 ist das Wahlverfahren der Kirchengemeinde, nicht des Bezirkes gemeint.

Zu § 35 Wechsel des Wahlverfahrens

Der Wechsel des Wahlverfahrens muss vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.